



Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Freitag, 25. April 2025, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Wilhelmstraße 26, Saal 126

versteigert werden:

betreffend das Wohnungseigentum
eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Lorsch Blatt 6779

laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses
532/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Lorsch	10	168	Hof- und Gebäudefläche, Alexanderstraße 24	2127

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; die Benutzung ist geregelt.

Laut Gutachten zum Bewertungsstichtag 22.05.2024:

*3-Zimmer Wohnung im Erdgeschoss rechts (Haus B) nebst Kellerraum
in einer freistehenden, zweigeschossigen Wohnanlage,
ehemaliges Fabrikgebäude; Baujahr 1935, Sanierung 1983 - 1985;
Wohnfläche rd. 90 m², Nutzfläche Keller rd. 9m²;
Wohnanlage ist Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Hess. DenkmalschutzG*

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 195.000,00 €

postalische Anschrift: Alexanderstraße 24, 64653 Lorsch

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **0234 1350 1023**.